

Verordnung
über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und
Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes
(Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung - SchOffzAusbV)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes, die Befähigung von Schiffsleuten, die Brückenwache und Maschinenwache gehen, sowie die zusätzliche Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Offizieren und Schiffsleuten auf bestimmten Schiffstypen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) "Übereinkommen" bedeutet das Internationale Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) und die mit Entschlüssen 1 und 2 zur Schlußakte der Konferenz der Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 7. Juli 1995 angenommenen Änderungen der Anlage zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1997 II S. 1118).

(2) Die in Kapitel I Regel I/1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 12, 14, 16, 19, 21, 22, 24 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Anlage zum Übereinkommen und die im Abschnitt A-I/1 des STCW-Codes festgelegten Begriffsbestimmungen und Klarstellungen werden angewendet.

(3) Es bedeutet

1. der Ausdruck Monat:

einen Kalendermonat oder 30 Tage, die sich aus Zeiträumen von weniger als

...

einem Monat zusammensetzen,

2. der Ausdruck Seefahrtzeit:

den Dienst an Bord eines Schiffes, der für die Erteilung eines

Befähigungszeugnisses oder eines sonstigen Befähigungsnachweises maßgebend ist,

3. Gesamtschiffsbetrieb:

einen Schiffsbetrieb mit Einsatz von Besatzungsmitgliedern sowohl im Decks- als auch im Maschinenbetrieb.

(4) Die Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 5 Nr. 1 bis 3, 5, 7 bis 13, 22a und 23 der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1997 (BGBl. I S. 2217) werden angewendet.

§ 3

Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge

(1) Für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge gibt es die Befähigungszeugnisse:

1. Nautischer Wachoffizier,
2. Erster Offizier,
3. Kapitän.

(2) Für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge gibt es die Befähigungszeugnisse:

1. Offizier,
2. Kapitän.

§ 4
Befähigungszeugnisse
für den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen

Befähigungszeugnisse für Kapitäne und Schiffsoffiziere des nautischen Dienstes auf Fischereifahrzeugen sind

1. für Kapitäne:

a) BG:

Kapitän BG mit folgenden Befugnissen:

Führen von Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei;

b) BK:

Kapitän BK mit folgender Befugnis:

Führen von Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei;

c) BKü:

Kapitän BKü mit folgender Befugnis:

Führen von Fischereifahrzeugen bis zu einem Raumgehalt von 75 BRT/BRZ 150 in der Küstenfischerei;

2. für Schiffsoffiziere:

a) BGW:

Nautischer Schiffsoffizier BGW mit folgender Befugnis:

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei;

b) BKW:

Nautischer Schiffsoffizier BKW mit folgender Befugnis:

Wahrnehmen der Aufgaben eines nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei.

§ 5

Befähigungszeugnisse für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen

(1) Für den technischen Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung gibt es die Befähigungszeugnisse:

1. Technischer Wachoffizier,
2. Zweiter technischer Offizier,
3. Leiter der Maschinenanlage.

(2) Für den technischen Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt gibt es das Befähigungszeugnis für Schiffsmaschinisten.

§ 5a

Befähigungszeugnisse für Schiffsleute, die auf Kauffahrteischiffen Brückenwache und Maschinenwache gehen

Für Schiffsleute, die auf Kauffahrteischiffen Brückenwache und Maschinenwache gehen, gibt es das Zeugnis über die Wachbefähigung auf Schiffen aller Größen und mit jeder Antriebsleistung.

§ 6

Wertigkeit der Befähigungszeugnisse

Das Befähigungszeugnis BKW schließt die Befugnisse des Befähigungszeugnisses BKü ein, wenn der Inhaber das 20. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen

Die in den §§ 3 bis 5 genannten Befähigungszeugnisse können Deutsche im Sinne des Grundgesetzes erwerben, die

1. die persönliche Eignung (§ 8),
2. das vorgeschriebene Mindestalter (§ 9),
3. die vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrzeit (§§ 10, 14 bis 16),
4. die fachliche Eignung (§ 18),
5. den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung zum Feuerschutz- und Rettungsbootmann, in der die Normen des Abschnitts A-VI/2 Abs. 1 bis 4 und des Abschnitts A-VI/3 des STCW-Codes zu erfüllen sind,
6. als Bewerber um die in § 3 Abs. 1 und in § 4 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 genannten Befähigungszeugnisse außerdem den Erwerb des Allgemeinen Betriebszeugnisses für Funker, als Bewerber um die Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 2 und § 4 Nr. 1 Buchstabe c den Erwerb des Beschränkt Gültigen Betriebszeugnisses für Funker II (UKW Betriebszeugnis II) und
7. als Bewerber um die in § 5 genannten Befähigungszeugnisse mit Ausnahme des Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 2 außerdem Nachweise über die Befähigung zum Kesselwärter auf Seeschiffen, über die fachliche Eignung zur Bedienung und Instandhaltung von Kälteanlagen und über eine ausreichende Fachkunde für den Betrieb und die Instandhaltung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Seeschiffen nachweisen.

§ 8

Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses besitzt insbesondere nicht, wer die Tauglichkeit für den Schiffsdienst oder für einen bestimmten Schiffsdienst nicht durch eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen kann.

§ 9

Mindestalter

Das Mindestalter für den Erwerb der Zeugnisse über die Befähigung zum nautischen Wachoffizier, zum technischen Wachoffizier, zum Offizier nach § 3 Abs. 2, des Zeugnisses nach § 5 Abs. 2 und der Zeugnisse zum Rettungsboot- und Feuerschutzmann beträgt 18 Jahre, für den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Schiffsleute, die Brücken- und Maschinenwache gehen, 16 Jahre.

§ 10

Ausbildung und Seefahrtszeiten zum Erwerb der Befähigungszeugnisse für den nautischen Schiffsdienst

(1) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum nautischen Wachoffizier hat der Bewerber unbeschadet der landesrechtlichen Regelungen nachzuweisen

1. a) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf
Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin oder
- b) eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtszeit als nautischer
Offiziersassistent von mindestens zwölf Monaten, die auch als
schulrechtliches Praktikum oder in Form von Praxissemestern während

der Ausbildung an der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte abgeleistet werden können und

2. in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b ein zugelassenes Berichtsheft, in dem der Kapitän oder ein befähigter Offizier bestätigt, daß mit der Ausbildung an Bord die entsprechend Anforderungen der Abschnitte A-II/1 und A-II/2 des STCW-Codes erfüllt wurden, und
3. den Abschluß einer mindestens zweijährigen Ausbildung nach den Anforderungen der Abschnitte A-II/1, A-II/2 und A-VI/4 Abs. 1 bis 6 des STCW-Codes an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte.

(2) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Ersten Offizier hat der Bewerber eine Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten als nautischer Wachoffizier nachzuweisen.

(3) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Kapitän hat der Bewerber zusätzlich zu der Seefahrtzeit nach Absatz 2 eine weitere Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten als Erster Offizier oder von 24 Monaten als nautischer Wachoffizier nachzuweisen.

(4) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Offizier auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt hat der Bewerber nachzuweisen

1. a) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin oder
b) eine zugelassene Seefahrtzeit von mindestens 36 Monaten im Decks- und Brückendienst und
2. den Abschluß einer Ausbildung nach den Anforderungen der Anlage 1 von in der Regel einem Schulhalbjahr an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte.

(5) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Kapitän auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt hat der Bewerber eine Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten als Offizier nachzuweisen.

§§ 11 bis 13

(weggefallen)

§ 14

Praktische Ausbildung und Seefahrtzeiten zum Erwerb der Befähigungszeugnisse BGW, BG, BKW, BK und BKü

(1) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum nautischen Schiffsoffizier BGW hat der Bewerber vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen

1. eine Seefahrtzeit im Decksdienst von achtundvierzig Monaten, bei Netzmachern von vierundzwanzig Monaten, davon mindestens achtzehn Monate auf Fahrzeugen der Hochseefischerei oder
2. den Besitz des Schiffsmechanikerbriefes oder des Matrosenbriefes oder des Zeugnisses über die Abschlußprüfung zum Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei und eine Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei.

(2) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum nautischen Schiffsoffizier BKW und des Befähigungszeugnisses zum Kapitän BKü hat der Bewerber vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte den Besitz des Schiffsmechanikerbriefes, des Matrosenbriefes oder des Zeugnisses über die Abschlußprüfung zum Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei und eine Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei nachzuweisen.

(3) Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse zum Kapitän BG und zum Kapitän BK hat der Bewerber eine Seefahrtzeit von vierundzwanzig Monaten als Schiffsoffizier auf Fahrzeugen der Seefischerei nachzuweisen.

§ 15

Ausbildung und Seefahrtszeiten zum Erwerb der Befähigungszeugnisse für den technischen Schiffsdienst

(1) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum technischen Wachoffizier hat der Bewerber unbeschadet der landesrechtlichen Regelungen nachzuweisen

1. a) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin und eine Seefahrtszeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten oder
 - b) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtszeit im Maschinendienst von mindestens zwölf Monaten oder
 - c) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtszeit im Maschinendienst von mindestens 18 Monaten oder
 - d) eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtszeit als technischer Offiziersassistent von mindestens 18 Monaten, die auch als schulrechtliches Praktikum oder in Form von Praxissemestern während der Ausbildung an der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte abgeleistet werden können, und
2. ein zugelassenes Berichtsheft, in dem der Leiter der Maschinenanlage oder ein befähigter Offizier bestätigt, daß mit der Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-III/1 und A-III/2 des STCW-Codes erfüllt wurden, und
 3. den Abschluß einer mindestens zweijährigen Ausbildung nach den Anforderungen der Abschnitte A-III/1, A-III/2 und A-VI/4 Abs. 1 bis 3 des STCW-Codes an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte.

(2) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Zweiten technischen Offizier hat der Bewerber eine Seefahrtszeit von mindestens zwölf Monaten als technischer Wachoffizier nachzuweisen.

(3) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Leiter der Maschinenanlage hat der Bewerber zusätzlich zu der Seefahrtzeit nach Absatz 2 eine weitere Seefahrtzeit von mindestens 24 Monaten als Zweiter oder weiterer technischer Offizier in verantwortlicher Stellung nachzuweisen.

(4) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses für den technischen Schiffsdienst nach § 5 Abs. 2 hat der Bewerber nachzuweisen

1. a) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin oder
- b) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten oder
- c) den Besitz eines nautischen Befähigungszeugnisses und
2. den Abschluß einer Ausbildung nach den Anforderungen der Anlage 3 von in der Regel einem Schulhalbjahr an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte.

§ 16

Ausbildung und Seefahrtzeiten zum Erwerb von Befähigungszeugnissen sowohl für den nautischen als auch für den technischen Schiffsdienst

(1) Für den gleichzeitigen Erwerb der Befähigungszeugnisse zum nautischen und zum technischen Wachoffizier hat der Bewerber unbeschadet der landesrechtlichen Regelungen nachzuweisen

1. a) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten oder
- b) eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als Offiziersassistent im Gesamtschiffsbetrieb von mindestens 24 Monaten, die auch als schulrechtliches Praktikum oder in Form von

Praxissemestern während der Ausbildung an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte durchgeführt werden können, oder

c) eine Ausbildung und Seefahrtzeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und

2. zugelassene Berichtshefte, in denen der Kapitän, der Leiter der Maschinenanlage oder befähigte Offiziere bestätigen, daß mit der Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-II/1, A-II/2, A-III/1 und A-III/2 des STCW-Codes erfüllt wurden, und
3. den Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung nach den Anforderungen der Abschnitte A-II/1, A-II/2, A-VI/4, A-III/1 und A-III/2 des STCW-Codes an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte.

(2) Für den gleichzeitigen Erwerb der Befähigungszeugnisse zum Ersten Offizier und zum Zweiten technischen Offizier hat der Bewerber eine Seefahrtzeit von 24 Monaten als Wachoffizier im Gesamtschiffsbetrieb nachzuweisen. Hierüber sind Tätigkeitsnachweise vorzulegen.

(3) Für den gleichzeitigen Erwerb der Befähigungszeugnisse zum Kapitän und zum Leiter der Maschinenanlage hat der Bewerber zusätzlich zu der Seefahrtzeit nach Absatz 2 eine weitere Seefahrtzeit von 24 Monaten als Offizier im Gesamtschiffsbetrieb nachzuweisen. Hierüber sind Tätigkeitsnachweise vorzulegen.

§ 17

(weggefallen)

§ 18

Berufseingangsprüfung

(1) Der Nachweis der fachlichen Eignung zum Erwerb der Befähigungszeugnisse zum Kapitän oder zum Schiffsoffizier wird durch eine Berufseingangsprüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuß nach Maßgabe einer nach § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes zu erlassenden Prüfungsverordnung geführt.

(2) Abschlußprüfungen an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten werden unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), in der jeweils geltenden Fassung als Berufseingangsprüfungen im Sinne des Absatzes 1 anerkannt, wenn durch sie die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nach den verbindlichen Normen bezüglich des Kapitäns und des Decksbereichs in den Abschnitten A-II/1, A-II/2 und A-VI/4 Abs. 1 bis 6 des STCW-Codes, bezüglich des technischen Bereichs in den Abschnitten A-III/1, A-III/2 und A-VI/4 Abs. 1 bis 3 des STCW-Codes und für den Erwerb der Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 2, § 4 und § 5 Abs. 2 auf den in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Gebieten festgestellt und die Absätze 3 bis 4 und die in den Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern festgelegten Anforderungen beachtet werden.

(3) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer den Abschluß der in den §§ 10 und 14 bis 16 vorgeschriebenen Ausbildung und Seefahrtzeit sowie die Ausbildung an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte von der

- a) in den §§ 10, 15 und 16 vorgesehenen Dauer und
- b) für den Erwerb der Befähigungszeugnisse nach § 4 von der in Absatz 4 vorgesehenen Dauer nachweist.

(4) Die Dauer der Ausbildung nach Absatz 3 Buchstabe b beträgt in der Regel für den Erwerb der Befähigungszeugnisse

- a) BGW vier Halbjahre,

- b) BKW zwei Halbjahre,
- c) BKü ein halbes Halbjahr.

§ 18a

Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für Seeleute

Alle Seeleute, die erstmalig eine Beschäftigung an Bord eines Schiffes aufnehmen, müssen die Teilnahme an einer zugelassenen Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung oder -unterweisung nach Maßgabe der Anforderungen in Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes nachweisen.

§ 18b

Anforderungen an die Qualifikation der wachbefähigten Schiffsleute

(1) Zum Erwerb des Befähigungszeugnisses für einen wachbefähigten Schiffsmann Deck hat der Bewerber eine Ausbildung und Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten nachzuweisen, in der Aufgaben im Brückenwachdienst unter der unmittelbaren Aufsicht des Kapitäns, des diensthabenden nautischen Wachoffiziers oder eines befähigten Schiffsmanns wahrgenommen werden, die die Anforderungen des Abschnittes A-II/4 des STCW-Codes erfüllen.

(2) Zum Erwerb des Befähigungszeugnisses für einen wachbefähigten Schiffsmann Maschine hat der Bewerber eine Ausbildung und Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten nachzuweisen, in der Aufgaben im Maschinenwachdienst unter der unmittelbaren Aufsicht eines befähigten technischen Offiziers oder eines befähigten Schiffsmanns wahrgenommen werden, die die Anforderungen des Abschnittes A-III/4 des STCW-Codes erfüllen.

(3) Auszubildende zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erfüllen die Anforderungen an den Erwerb des Befähigungszeugnisses für wachbefähigte Schiffsleute; das gleiche gilt für Schiffsleute, die in entsprechender Eigenschaft während der letzten fünf Jahre vor dem 1. Februar 1997 mindestens ein Jahr im Decksbereich oder im Maschinenbereich Dienst getan haben.

§ 18c

Zusätzliche Anforderungen an die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Offizieren und Schiffsleuten auf Tankschiffen

(1) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises für den Dienst auf Tankschiffen müssen Kapitäne, Offiziere, Schiffsleute und sonstiges Personal, die in den Absätzen 2 bis 4 vorgeschriebenen Anforderungen an die Ausbildung und Befähigung entsprechend ihrer zugewiesenen Aufgaben nachweisen.

(2) Offiziere und Schiffsleute, denen besondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Ladung und der Ladungseinrichtungen auf Tankschiffen zugewiesen werden, müssen zusätzlich zu der nach § 18a vorgeschriebenen Ausbildung einen zugelassenen Brandbekämpfungslehrgang an Land abgeschlossen haben und

1. mindestens drei Monate einer zugelassenen Seefahrtzeit auf einem Tankschiff abgeleistet haben, um ausreichende Kenntnisse sicherer Arbeitsmethoden zu erwerben, oder
2. einen zugelassenen Einführungslehrgang für den Dienst auf Tankschiffen abgeschlossen haben, der mindestens die Anforderungen des Abschnittes A-V/1 des STCW-Codes erfüllt.

(3) Kapitäne, Leiter von Maschinenanlagen, Erste Offiziere, Zweite technische Offiziere und jede Person mit unmittelbarer Verantwortung für das Laden, das Löschen und die Sorgfalt bei der Beförderung und dem Umschlag der Ladung müssen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und darüber hinaus

1. die ihren Aufgaben auf dem Typ von Tankschiff (Öltankschiff, Chemikalientankschiff oder Flüssiggastankschiff), auf dem sie Dienst tun, entsprechende Erfahrung besitzen und
2. an einem zugelassenen entsprechenden Tanker-Fortbildungslehrgang teilgenommen haben, der mindestens die jeweiligen Anforderungen des Abschnittes A-V/1 des STCW-Codes erfüllt.

(4) Die Teilnahme an einem Tanker-Fortbildungslehrgang ist nicht erforderlich, wenn die in Absatz 2 genannten Personen mindestens zwölf Monate innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem 1. Februar 1999 in entsprechender Eigenschaft an Bord des betreffenden Typs von Tankschiff Dienst getan haben.

§ 18d

Zusätzliche Anforderungen für die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Offizieren, Schiffsleuten und sonstigem Personal auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen

(1) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises für den Dienst auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen müssen Kapitäne, Offiziere, Schiffsleute und sonstiges Personal, die auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen Dienst tun, die in den Absätzen 2 bis 6 vorgeschriebene Ausbildung entsprechend ihrer zugewiesenen Aufgaben nachweisen. Die Befähigungsnachweise für die Ausbildung nach den Absätzen 2, 5 und 6 sind fünf Jahre gültig und können durch den Nachweis eines entsprechenden Auffrischungslehrganges für weitere fünf Jahre verlängert werden.

(2) Kapitäne, Offiziere und sonstiges in Sicherheitsrollen geführtes Personal, das in Notfällen den Fahrgästen an Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen Hilfe zu leisten hat, müssen eine zugelassene Ausbildung in der Führung von Menschenmengen entsprechend den Anforderungen des Abschnittes A-V/2 Abs. 1 des STCW-Codes abgeschlossen haben.

(3) Kapitäne, Offiziere und sonstiges Personal für besondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten an Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen müssen eine zugelassene Einführungs- ausbildung entsprechend den Anforderungen des Abschnittes A-V/2 Abs. 2 des STCW- Codes abgeschlossen haben.

(4) Das Personal, das den Fahrgästen in den Fahrgasträumen an Bord von Ro-Ro- Fahrgastschiffen unmittelbare Dienste leistet, muß eine zugelassene Sicherheitsaus- bildung entsprechend den Anforderungen des Abschnittes A-V/2 Abs. 3 des STCW- Codes abgeschlossen haben.

(5) Kapitäne, Erste Offiziere, Leiter von Maschinenanlagen, Zweite technische Offiziere und jede Person, denen die unmittelbare Verantwortung für das Ein- und Ausschiffen der Fahrgäste, das Laden, Löschen und Sichern der Fracht oder das Schließen der La- deporten an Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen zugewiesen ist, müssen eine zugelas- sene Ausbildung in Fahrgastsicherheit, Ladungssicherheit und Widerstandsfähigkeit des Schiffskörpers entsprechend den Anforderungen des Abschnittes A-V/2 Abs. 4 des STCW-Codes abgeschlossen haben.

(6) Kapitäne, Erste Offiziere, Leiter von Maschinenanlagen, Zweite technische Offiziere und jede Person, die für die Sicherheit der Fahrgäste in Notfällen an Bord von Ro-Ro- Fahrgastschiffen die Verantwortung tragen, müssen eine zugelassene Ausbildung in Krisenbewältigung und menschlichem Verhalten entsprechend den Anforderungen des Abschnittes A-V/2 Abs. 5 des STCW-Codes abgeschlossen haben.

§§ 19 und 19a

(weggefallen)

§ 20

Ausstellung der Befähigungszeugnisse

(1) Die Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise

a) nach § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 werden nach den Mustern der Anlage 4,

b) nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 nach dem Muster der Anlage 5,

c) nach § 5a nach dem Muster der Anlage 6,

d) nach § 7 Nr. 5 nach dem Muster der Anlage 7,

e) nach § 18a nach dem Muster der Anlage 8,

f) nach § 18c nach dem Muster der Anlage 9,

g) nach § 18d nach dem Muster der Anlage 10 und

h) nach § 4 nach dem Muster der Anlage 12

ausgestellt.

Die für die Ausstellung der Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise nach Satz 1 zuständigen Behörden einschließlich der von den Ländern aufgrund der Verwaltungsvereinbarungen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes für die Ausstellung von Befähigungszeugnissen für Kapitäne und Schiffsoffiziere benannten Behörden werden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bekanntgemacht.

(2) Bei der Ausstellung eines Befähigungszeugnisses höherer Ordnung ist ein Befähigungszeugnis niedrigerer Ordnung einzuziehen, soweit seine Befugnisse von dem Befähigungszeugnis höherer Ordnung umfaßt werden. Der Besitz eines nicht einzuziehenden Befähigungszeugnisses ist auf dem zuletzt erworbenen Befähigungszeugnis zu vermerken.

§ 21

Erteilung und Entzug von Vermerken über die Anerkennung von Befähigungszeugnissen

(1) Befähigungszeugnisse, die von anderen als den in § 21a genannten Staaten ausgestellt wurden und deren Inhaber Staatsangehörige eines anderen als des in § 21a ge-

nannten Staates sind, werden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen oder von der von ihm bestimmten Stelle durch Erteilung eines Vermerkes nach dem Muster der Anlage 11 anerkannt, wenn

1. das zur Anerkennung vorgelegte Befähigungszeugnis von einer Vertragspartei des Übereinkommens erteilt wurde und
2. a) der unter Nummer 1 genannten Vertragspartei von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) bestätigt wurde, daß sie den Nachweis über die uneingeschränkte Anwendung des Übereinkommens erbracht hat oder
b) durch das Verfahren gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie 94/58/EG sichergestellt ist, daß die unter Nummer 1 genannte Vertragspartei die Anforderungen des Übereinkommens zumindest in Bezug auf Seefahrzeit, Schulung, Ausbildung und Befähigung erfüllt.

(2) Vor Aufnahme des Schiffsdienstes auf der Führungsebene muß die erfolgreiche Teilnahme an einem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen anerkannten Lehrgang über deutsches Schiffsrecht oder das Bestehen einer entsprechenden Eignungsprüfung nachgewiesen werden.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Vermerkes nach Absatz 1 darf die Dauer der Gültigkeit des zur Anerkennung vorgelegten Befähigungszeugnisses nicht überschreiten.

(4) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann entzogen werden, wenn ein Fahrverbot ausgesprochen wurde. In diesem Falle ist die ausländische Behörde, die das Befähigungszeugnis erteilt hat, von den Begleitumständen in Kenntnis zu setzen.

§ 21a

Gleichgestellte Befähigungszeugnisse

(1) Ein Befähigungszeugnis im Sinne der §§ 3, 4, 5 und 30 ist auch gegeben, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen gültigen

beruflichen Befähigungsnachweis im Sinne der Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für diejenigen Tätigkeiten des nautischen und technischen Schiffsdienstes erforderlich ist, deren Ausübung auf einem Schiff unter der Bundesflagge beabsichtigt ist, und wenn dieser Befähigungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde.

(2) Handelt es sich um Tätigkeiten auf der Führungsebene, muß vor Aufnahme des Schiffsdienstes zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen anerkannten Lehrgang über deutsches Schifffahrtsrecht oder das Bestehen einer entsprechenden Eignungsprüfung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG nachgewiesen werden.

(3) § 14 Abs. 2 der Schiffsbesetzungsverordnung findet auf die genannten Personen keine Anwendung.

(4) § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21b

Gleichartige Berufsausübung

Dem Besitz eines gültigen beruflichen Befähigungsnachweises im Sinne des § 21a Abs. 1 ist die Erfüllung der Voraussetzungen gleichzuachten, die der Antragsteller nach Artikel 3 Buchstabe b) der Richtlinie 89/48/EWG oder nach Artikel 3 Buchstabe b), Artikel 5 Buchstabe b) oder Artikel 6 Buchstabe b) der Richtlinie 92/51/EWG nachzuweisen hat, sofern der Antragsteller im Sinne des Artikels 4 der genannten Richtlinien einen entsprechenden Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat.

§ 21c
Gültigkeitsbescheinigungen

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord stellt auf Antrag

1. für die in § 21a genannten beruflichen Befähigungsnachweise
Gültigkeitsbescheinigungen und
2. für die in § 21b genannten Nachweise Konformitätsbescheinigungen
aus.

(2) Dabei hält sie das Verfahren im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 89/48/EWG und des Artikels 12 der Richtlinie 92/51/EWG ein und beachtet die der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Berufsbezeichnung. Die nach Absatz 1 ausgestellten Bescheinigungen haben keine längere Gültigkeitsdauer als die entsprechenden Bescheinigungen des Herkunftslandes.

§ 22
Ersatz von Befähigungszeugnissen

(1) Wer den Verlust eines Befähigungszeugnisses glaubhaft macht, erhält auf Antrag von der ausstellenden Behörde eine weitere Ausfertigung, wenn die Unterlagen für die Ausstellung des Befähigungszeugnisses vorhanden sind. Die Behörde kann eine Versicherung an Eides Statt abnehmen.

(2) Verlorene Befähigungszeugnisse sind öffentlich für ungültig zu erklären.

§ 23

Entzug von Befähigungszeugnissen

Ein Befähigungszeugnis kann von der ausstellenden Behörde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für seine Ausstellung nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 24

Sonderfälle

Die Ausstellung von Befähigungszeugnissen an Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, aber die Voraussetzungen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen (§ 7) erfüllen, kann zugelassen werden. In diesem Fall berechtigt ein Befähigungszeugnis des nautischen Dienstes jedoch nicht dazu, Schiffe unter der Bundesflagge zu führen. Dies ist in dem Befähigungszeugnis zu vermerken. Die Zulassung erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 25

Fortbestand der Befähigung

(1) Kapitäne und Offiziere müssen, wenn der Erwerb ihres Befähigungszeugnisses mehr als fünf Jahre zurückliegt, bei Antritt ihres Dienstes an Bord den Fortbestand ihrer Befähigung nachweisen durch

- a) eine Seefahrtzeit als Kapitän oder Offizier von mindestens einem Jahr während der letzten fünf Jahre oder
- b) eine Seefahrtzeit von mindestens drei Monaten als überzähliger Offizier unmittelbar vor Aufnahme einer Tätigkeit als Kapitän oder Offizier oder in einer niedrigeren Dienststellung, als es die höchste Befugnis ihres Befähigungszeugnisses zulässt oder

c) Tätigkeiten, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen oder von der von ihm

bestimmten Stelle als geeignet anerkannt werden, um den Fortbestand der Befähigung zu erhalten, oder

d) die erfolgreiche Teilnahme an einem zugelassenen Test oder Wiederholungslehrgang innerhalb von 24 Monaten vor Dienstantritt.

(2) Zum Ermöglichen des Ableistens der Seefahrtzeiten nach Absatz 1 Buchstabe b können die Behörden, die die Befähigungszeugnisse ausstellen, besondere Zulassungen erteilen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für den Dienst auf Fischereifahrzeugen.

§ 26

(weggefallen)

§ 26a

Zulassung von Kapitänen BKü als Leiter von Maschinenanlagen auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei

Inhaber des Befähigungszeugnisses zum Kapitän BKü, die ihre Abschlußprüfung an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten bestanden haben oder deren Zeugnis über die Abschlußprüfung zum Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei mindestens ausreichende Leistungen in der Motorenkunde aufweist, erhalten auf Antrag folgenden Zusatz auf dem Befähigungszeugnis BKü:

Berechtigt auch zum Leiten von automatisierten Maschinenanlagen mit einer Leistung bis zu 300 kW auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei.

§ 27

Abweichungen vom Ausbildungsgang

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann im Einzelfall Abweichungen von den §§ 10, 14 bis 16 zulassen, wenn der Bewerber nachweist, daß er durch eine andere Ausbildung und Tätigkeit Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die diesen Bestimmungen entsprechen. Es kann die Zulassung der in Satz 1 genannten Abweichungen auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übertragen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen oder die von ihm bestimmte Stelle kann Befähigungen anerkennen, die bei der Bundeswehr erworben wurden, sofern sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen oder die von ihm bestimmte Stelle kann Befähigungen der Wasserschutzpolizei für den Erwerb der Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 2 und nach § 5 Abs. 2 anerkennen, sofern sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

§ 28

(weggefallen)

§ 29

Überwachung der Ausbildung

Die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. überwacht die Durchführung der praktischen Ausbildung der Offiziersassistenten. Sie untersteht hierbei der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr oder der von ihm bestimmten Stelle.

§ 30

Weitergelten und Umtausch bisheriger Befähigungszeugnisse

(1) Bisherige Befähigungszeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Befähigungszeugnisse, die gemäß den vor dem 1. Februar 1997 geltenden Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten erteilt worden sind und
2. Befähigungszeugnisse, die auf Grund der Übergangsbestimmungen des Artikel VII des Übereinkommens als gültig oder als gleichwertig anerkannt sind.

(2) Bisherige Befähigungszeugnisse können nicht über den 1. Februar 2002 hinaus verlängert werden. Sie werden in Befähigungszeugnisse nach den §§ 3 und 5 nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 umgetauscht.

(3) Folgende bisherige Befähigungszeugnisse werden auf Antrag gebührenpflichtig bei Vorliegen des Fortbestandes der Befähigung umgetauscht:

1. Nautischer Schiffsdienst

a) A 6, AG, AM und A 4 (DDR)

in das Befähigungszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 3;

b) AGW, AMW, A 5 (DDR) und A 3 (DDR)

aa) mit einer Seefahrtzeit von über einem Jahr als nautischer

Schiffsoffizier in das Befähigungszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2,

bb) mit einer Seefahrtzeit von weniger als einem Jahr als nautischer

Schiffsoffizier in das Befähigungszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1;

c) A 4, AK und A 2 (DDR)

in das Befähigungszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 mit der Einschränkung

"auf Schiffen mit einem Bruttoreumgehalt von 6.000 Bruttoreumzahl in der Mittleren Fahrt";

d) AKW und A 1 (DDR)

aa) mit einer Seefahrtzeit von mehr als einem Jahr als nautischer Schiffsoffizier in das Befähigungszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 mit der Einschränkung "auf Schiffen mit einem Bruttoreumgehalt von 6.000 Bruttoreumzahl in der Mittleren Fahrt",

bb) mit einer Seefahrtzeit von weniger als einem Jahr als nautischer Schiffsoffizier in das Befähigungszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit der gleichen Einschränkung wie unter Buchstabe aa;

2. Technischer Schiffsdienst

a) C 6, CI, CT und C 4 (DDR)

in das Befähigungszeugnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 3;

b) CIW, CTW, C 5 (DDR) und C 3 (DDR)

aa) mit einer Seefahrtzeit von über einem Jahr als technischer Schiffsoffizier in das Befähigungszeugnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 2,

bb) mit einer Seefahrtzeit von weniger als einem Jahr als technischer Schiffsoffizier in das Befähigungszeugnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 1.

(4) Nicht in Absatz 3 aufgeführte bisherige Befähigungszeugnisse werden bei Vorliegen des Fortbestandes der Befähigung in Befähigungszeugnisse nach dieser Verordnung auf Antrag gebührenpflichtig umgetauscht, in die unter "Einschränkungen" die bisherigen Befugnisse eingetragen werden. Bestehen für solche bisherigen Befähigungszeugnisse Befugnisweiterungen, wird abweichend von Satz 1 diese Befugnisweiterung unter "Einschränkungen" eingetragen.

(5) Als Befähigungszeugnisse geltende Befähigungsnachweise, Berechtigungsscheine oder Dienstbescheinigungen für die Ausübung von Tätigkeiten als Kapitän, Schiffsführer oder Schiffsoffizier, auf die das Übereinkommen keine Anwendung findet, können auf Antrag gebührenpflichtig in Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 2 oder nach § 5 Abs. 2 umgetauscht werden.

(6) Befähigungszeugnisse für die Fischerei dienende Kauffahrteischiffe bleiben unberührt.

§ 31
Übergangsbestimmungen

Ausbildungsabschnitte und Seefahrtszeiten, die vor dem 1. August 1998 als Voraussetzung zum Erwerb eines Befähigungszeugnisses für den nautischen Dienst auf Kauffahrtschiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge und zum Erwerb eines technischen Befähigungszeugnisses begonnen wurden, können anstelle der in § 7 Nr. 3 und 4 festgelegten Voraussetzungen nach der in den bisherigen Vorschriften zugelassenen Art und Dauer spätestens bis zum 1. Februar 2002 beendet werden.

§ 32

(weggefallen)

§ 33

(Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

Anlagen 1 bis 12

Anlage 1

(zu § 10 Abs. 4 und § 18 Abs. 2)

Anforderungen für den Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb der Befähigungszeugnissen nach § 3 Abs. 2

Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse zum Offizier und zum Kapitän auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Navigation
2. Radarnavigationsverfahren
3. Schiffahrtsrecht
4. Seemannschaft
5. Schiffsbetriebstechnik
6. Meteorologie
7. Medizinische Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen
8. Personalführung

Anlage 2

(zu § 18 Abs. 2)

Anforderungen für den Nachweis der fachlichen Eignung zum Erwerb von Befähigungszeugnissen nach § 4

Die nach § 18 Abs. 2 notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den Bewerber befähigen, die in Nummer 1 aufgeführten Tätigkeiten auszuüben. Unter Beachtung der in Nummer 2 aufgeführten allgemeinen Ausbildungsziele hat sich die Ausbildung nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 auf die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den in Nummer 3 aufgeführten Gebieten zu erstrecken. Die Ausbildung erfolgt an nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten.

1 Tätigkeiten der Schiffsoffiziere und Kapitäne mit Befähigungszeugnissen nach § 4

Schiffsoffiziere und Kapitäne haben im Rahmen ihrer Befugnisse folgende Tätigkeiten im nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen auszuüben:

- Navigieren und Manövrieren eines Schiffes, Bedienen und Überwachen der technischen Einrichtungen auf der Brücke, Organisieren und Überwachen des Brücken- und Wachdienstes
- Überwachen des Seeraums und Führen des Schiffes
- Überwachen des Seefunkverkehrs
- Planen, Durchführen und Überwachen der im nautischen Bereich anfallenden Arbeiten im Schiffsbetrieb und während der Fischerei
- Einschätzen von Abläufen im Maschinenbetrieb
- Überwachen der Seetüchtigkeit des Schiffes
- Überwachen der Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerschutz-, Rettungs- und sonstigen Sicherheitseinrichtungen des Schiffes
- Vorbereitung des Schiffes für den Fischfang
- Fürsorge für den Fang während der Reise und im Hafen
- Durchführen und Überwachen von Verwaltungsaufgaben

...

- Wahrnehmen der Fürsorgepflicht für die Besatzung
- Führen von Menschen im Schiffsbetrieb, Planen und Durchführen des Arbeitseinsatzes und der Ausbildung an Bord
- Warten des Schiffes, seiner Einrichtung und Ausrüstung
- Durchführen der durch Gesetz und anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben
- Durchführen der vom Reeder übertragenen Aufgaben.

2 Allgemeine Ausbildungsziele

Schiffsoffiziere BKW und Kapitäne BKü sollen in der Lage sein, die Kenntnisse und Fertigkeiten auf den in Nummer 3 aufgeführten Gebieten sicher anzuwenden.

Schiffsoffiziere BGW sollen in der Lage sein, die Kenntnisse und Fertigkeiten auf den in Nummer 3 aufgeführten Gebieten sicher anzuwenden und die fachlichen Zusammenhänge und technischen Vorgänge im Schiffsbetrieb zu beurteilen.

3 Kenntnis- und Fertigungsgebiete

Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsoffizier BGW, BKW oder zum Kapitän BKü sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten nachzuweisen:

Gebiete	X entfällt bei BKW	X entfällt bei BKü
---------	-----------------------	-----------------------

3.1 Navigation

3.1.1 Terrestrische

Navigation:

- Kursbestimmung
- Standlinien
und Schiffsorte

- loxodromische
Navigation X
- orthodromische
Navigation X X

- Stromnavigation
- Nautische Druckschriften und Veröffentlichungen
- Arbeiten in der Seekarte
- Seezeichen und Betonnungssysteme
- Kompaßkontrollverfahren
- Grundlagen der Gezeitenlehre

X

3.1.2 Astronomische

Navigation:

X

- Standlinien und Schiffsorte
- Orientierung am Sternenhimmel
- Kompaßkontrollverfahren

3.1.3 Technische Navigation:

- Lot- und Fahrtmeßanlagen

Bedienung

Wirkungsweise

X

Aufbau

X

- Funkortungsanlagen

Bedienung

Wirkungsweise

X

Aufbau

X

X

- Auswertung der Meßergebnisse der Lot-, Fahrtmeß-

und Funkortungs- anlagen			
- Kompaßanlagen			
Bedienung und Wirkungsweise			
Aufbau	X	X	
- Erd- und Schiffs- magnetismus			X
- Kompensation	X	X	
- Funkbeschickungs- kontrolle		X	
- Funkbeschickungs- aufnahme	X	X	
- Hyperbelnavigations- verfahren, insbesondere:			
Decca			
Loran	X	X	
Omega	X	X	
- Satelliten- Navigationsverfahren	X	X	
- Radaranlagen			
Aufbau und Wirkungsweise			X
- Radarnavigations- verfahren und Plottverfahren einschließlich ARPA			X
- Selbststeueranlagen			
Bedienung Wirkungsweise			X
Aufbau	X	X	

3.2 Schiffahrtsrecht

3.2.1 Öffentliches Schifffahrtsrecht

und Seearbeitsrecht,

insbesondere:

- Vorschriften über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt
- Flaggenrecht
- Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen
- Seemannsgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
- Schiffssicherheitsverordnung
- Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) X
- Internationale und nationale Vorschriften zum Schutze der Meeresumwelt
- Internationale und nationale Verkehrsvorschriften
- Vorschriften über das Fernmeldewesen
- Fischereirecht
- See-Völkerrecht X X

- Vorschriften über das Führen von Schiffs- und Öltagebüchern	X	
- Schiffsregisterordnung		
- Konsular-, Paß- und Ausländerrecht	X	
- Vorschriften über die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute	X	
- Strandungsordnung		
- Die amtlichen Schiffs-papiere		
- Schiffsabfertigung		
- Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs-vorschriften		
- Richtlinien und Merkblätter der See-Berufsgenossenschaft		
- Die für Schiffssicherheit und Arbeitsschutz zuständigen Stellen und ihre wesentlichen Aufgaben	X	
- Sozialversicherungsrecht		X
- Kündigungsschutzgesetz		X
- Betriebsverfassungsgesetz		X
- Tarifvertragsrecht	X	
3.2.2 Privates Schifffahrtsrecht, insbesondere:	X	
- Seeversicherungsrecht		

3.3 Seemannschaft

3.3.1 Sicherheitstechnik:

- Brandschutz
- Brandbekämpfung
- Rettung von Personen,
Schiff und Ladung
- Verhalten bei Schiffs-
unfällen
- Überleben in Seenot
- Sicherheitsdienst
- Instandhaltung der
Sicherheits-
einrichtungen

3.3.2 Ladungs- und

Fangtechnik:

- Fanggeräte
- Ladungs- und
Seetüchtigkeit
- Umschlags-
einrichtungen
- Einrichtungen
der Fangtechnik
- Laderaum-
einrichtungen X
- Ballastverteilung X
- Übernahme, Stauung
und Auslieferung des
Fanges und dessen
Produkte
- Tragfähigkeit
und Arbeitsfähigkeit
des Schiffes X
- Ladungsfürsorge X

- Umweltschutz

3.3.3 Konstruktion und Bau
des Schiffes:

- Schiffbauteile

und -verbände

- Fischverarbeitungs-
anlagen

X

- Werftunterlagen,
Freibord, Vermessung
und Klassifikation

- Bau- und

Reparaturaufsicht

X

3.3.4 Stabilität und

Trimm des Schiffes:

- Stabilität und Trimm

Methoden zur Feststellung,

Beurteilung und

Beeinflussung

- Einflüsse

auf die Stabilität

- Stabilität und

Schwimmfähigkeit des

beschädigten Schiffes

X

3.3.5 Manövrieren:

- Manövrierverhalten

und Handhabung von

Schiffen im Hafen, auf

dem Revier, auf See, in

schwerem Wetter, im

Eis und während des

Fanges

- Aufbau und

Wirkungsweise von

Steuereinrichtungen	X
- Manövrier- eigenschaften, Manövierversuche und Manövrier- unterlagen	X
- Anker- und Schleppmanöver	X
- Maßnahmen bei der Suche, Rettung und Hilfeleistung	X
3.4 Schiffsbetriebstechnik	
- Kraft- und Arbeits- maschinen	X
Apparate und Behälter Aufbau, Wirkungsweise und Einsatz	
- Lesen von technischen Zeichnungen	X
- Wellenleitungen, Propeller und Ruder- anlagen	X
Aufbau und Wirkungs- weise	
- Stromverteilung	X
- Grundlagen der Schiffsautomation	X
- Bedienung und Überwachung von Schiffsmotorenanlagen bis zu 300 kW (nur für BKü)	
3.5 Meteorologie und	

Ozeanographie

- Grundlagen

der Meteorologie
und Ozeanographie

X

- Aufbereitung

meteorologischer und
ozeanographischer
Informationen

X

- Meteorologische

Instrumente

Ablesen

Aufbau und

Wirkungsweise

X

- Wetterlagen und

Wetterentwicklungen

- Typische Wetterlagen

Klimate

X

- Meteorologische

Navigation

X

- Orkannavigation

X

X

3.6 Biologie

der Seefische und

Pflege des Fanges

- Mariner Lebensraum

- Nutzfischarten

- Hygienische Behandlung

des Seefisches vom

Fang bis zur

Vermarktung

3.7 Nachrichtenwesen

X

- Nachrichtenverkehr

nach dem internationalen

Signalbuch

- Funkmorseaufnahme
(20 Buchst/M.)
- Lichtmorsen
(15 Buchst/M.)

3.8 Medizinische Behandlung

von Verletzungen
und Erkrankungen

- Diagnose und
Behandlung X
- Grundlagen der
Schiffartsmedizin X
- Anatomie X
- Physiologie, einschließlich
Ernährungs-, Arbeits- und
Klimaphysiologie X
- Anwendung der
Arzneimittel X
- Medizinische
Schiffsausrüstung X
- Schiffartsmedizinische
Bestimmungen X
- Funkärztliche
Beratung X
- Injektionstechnik,
Verbandlehre,
Krankenpflege
und Wundbehandlung X
- Erkrankungen und
Verletzungen von Hals,
Nase, Ohren, Augen
und Haut X
- Innere Erkrankungen
und Infektions-

	krankheiten	X	
	- Nerven- und psychische Erkrankungen	X	
	- Suchtprobleme	X	
	- Not- und Unfallbehandlung	X	
	- Vergiftungen	X	
	- Medizinische Probleme bei Seenot	X	
	- Tropenkrankheiten	X	X
	- Unfallmeldungen		X
	- Erste-Hilfe-Kursus (nur für BKü)		
3.9	Personalführung	X	
	- Soziales Verhalten		
	- Personalführung		
	- Aufgaben des Vorgesetzten		
	- Führungsmittel und Führungsstil		
	- Gruppenprobleme		
	- Beurteilung von Mitarbeitern		
	- Ausbildung und Unterweisung am Arbeitsplatz		
3.10	Betriebswirtschaft	X	
	- Funktion und Struktur von Seeschiffahrtsunternehmen		
	- Wettbewerbsfähigkeit		

in der Seeschifffahrt

- Preisbildung auf Seefischmärkten
- Internationale und nationale Fischereipolitik
- Risiken und Versicherungen in der Seeschifffahrt
- Vermarktungsbetriebe
- Reedereikosten und -leistungen

3.11 Englisch X

- Englische Fachsprache
- Seefahrtstandardvokabular
- Verklarungen und Berichte

Anlage 3

(zu § 15 Abs. 4 und § 18 Abs. 2)

Anforderungen
für den Nachweis der fachlichen Eignung
für den Erwerb der Befähigungszeugnisse
nach § 5 Abs. 2

Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses für Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Aufbau und Wirkungsweise von Schiffsdieselmotoren, Arbeitsmaschinen und Hilfseinrichtungen
2. Erzeugung und Verteilung der elektrischen Energie
3. Funktion, Aufbau und Betrieb von Hauptantriebsanlagen auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt
4. Instandhaltung der Maschinenanlage einschließlich der elektronischen Einrichtungen
5. Unterbringung und Behandlung von Kraftstoffen
6. Verwendung und Pflege von Betriebsstoffen und Betriebsmitteln
7. Vorschriften für die ordnungsgemäße Führung des Schiffsmotorenbetriebes.

Fußnote

Anlage 3: Frühere Anlage 3 aufgeh., frühere Anlage 4 jetzt Anlage 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 26 u. 27 G v. 28.7.1998 I 1938 mWv 1.8.1998

Nr: BJNR003230985BJNE005400307

SCHOFFZAUSBV Anlage 4 (zu § 20 Abs. 1)

Muster für Befähigungszeugnisse

Format DIN A 6

Fassung: 1998-07-28

Gültig ab 1998-08-01

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 1945 - 1952)

I. Das Befähigungszeugnis besteht aus:

1. einem Bogen festen Dokumentenpapiers blauer Farbe, der folgende Seitenaufteilung hat:

Deckseite (Muster 1) enthält den Bundesadler und in schwarzer Schrift die Worte "Bundesrepublik Deutschland" und die Bezeichnung "Befähigungszeugnis".

Muster 1 bis 6:

Muster 1

	... (Bundesadler)	
	Bundesrepublik Deutschland	
	Federal Republic of Germany	
	Befähigungszeugnis	
	Certificate of Competency	

...

| |
| |
| |
| |
| |
| |

Muster 2 (Nur für nautisches Befähigungszeugnis)

| Befähigungszeugnis einschließlich Vermerk zur |
| Beglaubigung der Ausstellung eines |
| Befähigungszeugnisses entsprechend den |
| Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens |
| von 1978 über Normen für die Ausbildung, die |
| Erteilung von Befähigungszeugnissen und den |
| Wachdienst von Seeleuten in der Fassung von 1995 |
| (BGBl. 1997 II S. 1118) |
| Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland |
| bestätigt hiermit, daß der Inhaber dieses |
| Befähigungszeugnisses nach Maßgabe der |
| Bestimmungen der Regel |
| des obengenannten Übereinkommens in seiner |
| geänderten Fassung als gehörig befähigt und als |
| geeignet befunden wurde, die nachstehenden |
| Funktionen auf der jeweils genannten Ebene |
| wahrzunehmen, vorbehaltlich aller bis zum |
| |
| oder bis zum Ablauf des Verlängerungszeitraumes |
| dieses Befähigungszeugnisses angegebenen |
Einschränkungen:

Funktion	Ebene	Etwaige	
		Einschränkungen	

Schiffsführung			

Ladungsumschlag			
und -stauung			

Überwachung			
des Schiffs-			
betriebes und			
Fürsorge für			
das Personal			
an Bord			

Der rechtmäßige Inhaber dieses Befähigungs-			
zeugnisses einschließlich Vermerk darf in			
nachstehend genannter Eigenschaft/in den			
nachstehend genannten Eigenschaften, die in den			
geltenden Anforderungen der Verwaltung an eine			
sichere Schiffsbesatzung festgelegt sind,			
Dienst tun:			

Eigenschaft		Etwaige	
		Einschränkungen	

Muster 2a (Nur für technisches Befähigungszeugnis)

I Befähigungszeugnis einschließlich Vermerk zur I
I Beglaubigung der Ausstellung eines I
I Befähigungszeugnisses entsprechend den I
I Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens I
I von 1978 über Normen für die Ausbildung, die I
I Erteilung von Befähigungszeugnissen und den I
I Wachdienst von Seeleuten in der Fassung von 1995 I
I (BGBl. 1997 II S. 1118) I
I Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland I
I bestätigt hiermit, daß der Inhaber dieses I
I Befähigungszeugnisses nach Maßgabe der I
I Bestimmungen der Regel I
I des obengenannten Übereinkommens in seiner I
I geänderten Fassung als gehörig befähigt und als I
I geeignet befunden wurde, die nachstehenden I
I Funktionen auf der jeweils genannten Ebene I
I wahrzunehmen, vorbehaltlich aller bis zum I
I I
I oder bis zum Ablauf des Verlängerungszeitraumes I
I dieses Befähigungszeugnisses angegebenen I
I Einschränkungen: I
I ----- I
I | Funktion | Ebene | Etwaige | I
I | | | Einschränkungen | I
I |-----| I
I | Schiffs- | | | I
I | betriebs- | | | I
I | technik | | | I

	Wartung und			
	Instandsetzung			

	Elektrotechnik,			
	Elektronik und			
	Leittechnik			

	Überwachung			
	des technischen			
	Schiffs-			
	betriebes und			
	Fürsorge für			
	Personen an			
	Bord			
|| | | ||
|-----|
| Der rechtmäßige Inhaber dieses Befähigungs- |
| zeugnisses einschließlich Vermerk darf in |
| nachstehend genannter Eigenschaft/in den |
| nachstehend genannten Eigenschaften, die in den |
| geltenden Anforderungen der Verwaltung an eine |
| sichere Schiffsbesatzung festgelegt sind, |
Dienst tun:

|-----|

Muster 3

|-----|
| |
| | |
|-----|
| |

| Das Befähigungszeugnis |

| Name / Surname einschließlich Vermerk |

| / Certificate with |

| incorporated |

| endorsement |

| |

| Vorname / Christian name |

| Nr. |

| wurde ausgefertigt / |

| issued |

| |

| Geburtsdatum / Date of |

| birth |

| am / on |

| |

| Staatsangehörigkeit / |

| Nationality in |

| |
| |
| Unterschrift des |
| Inhabers des Befähigungs- |
| zeugnisses / Signature |
| of holder |
| |
| |
| (Behörde / Authority) |
| |
| |
| |
| (Dienstsiegel) |
| (Official Seal) |
| |
| Unterschrift und Name |
| des gehörig |
| Ermächtigten / |
| Signature and name of |
| duly authorized |
| official |
| |
| |

Muster 4

| |
| Die Gültigkeitsdauer des Befähigungszeugnisses |
| wird hiermit verlängert bis zum / The validity |
| of this certificate is hereby extended until |
| |
| |

| |
| |
| (Dienstsiegel) |
| (Official Seal) |
| |
| |
| |
| |
| Datum der Gültigkeits- Unterschrift und Name |
| erneuerung / Date of des gehörig ermächtigten |
| revalidation Bediensteten / Signature |
| and name of duly |
| authorized official |
| |

|-----|

| Die Gültigkeitsdauer des Befähigungszeugnisses |
| wird hiermit verlängert bis zum / The validity |
| of this certificate is hereby extended until |
| |
| |
| |
| |
| |
| (Dienstsiegel) |
| (Official Seal) |
| |
| |
| |
| |
| |

| Datum der Gültigkeits- Unterschrift und Name |
| erneuerung / Date of des gehörig ermächtigten |
| revalidation Bediensteten / Signature

| and name of duly |
 | authorized official |

Muster 5 (Nur für nautisches Befähigungszeugnis)

| English translation |
 | Certificate with incorporated endorsement |
 | attesting the issue of a certificate issued under |
 | the provisions of the International Convention |
 | on Standards of Training, Certification and |
 | Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in |
 | 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118) |
 | The government of the Federal Republic of |
 | Germany certifies, that the holder of this |
 | certificate has been found duly qualified in |
 | accordance with the provisions of regulation |
 | of the above convention, as amended, and has been |
 | found competent to perform the following |
 | functions at the levels specified subject to any |
 | limitations indicated until |
 | |
 | |
 | or until the date of expiry of any extension |
of the validity of this certificate:

	Cargo handling			
	and stowage			

	Controlling the			
	operation on			
	the ship and			
	care for			
	persons on			
	board			
|| | | ||
|-----|
| The lawful holder of this certificate with |
| incorporated endorsement may serve in the |
| following capacity or capacities specified in |
| the applicable safe manning requirement of the |
administration:

Muster 5a (Nur für technisches Befähigungszeugnis)

| English translation |
| Certificate with incorporated endorsement |
| attesting the issue of a certificate issued under |
| the provisions of the International Convention |
| on Standards of Training, Certification and |
| Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in |

I 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118) I
I The government of the Federal Republic of I
I Germany certifies, that the holder of this I
I certificate has been found duly qualified in I
I accordance with the provisions of regulation I
I of the above convention, as amended, and has been I
I found competent to perform the following I
I functions at the levels specified subject to any I
I limitations indicated until I

I I
I I
I or until the date of expiry of any extension I
I of the validity of this certificate: I
I ----- I

Function	Level	Limitation applying
----------	-------	---------------------

I (if any) I
I ----- I

Marine		
engineering		
Maintenance		
and repair		
Electrical,		
Electronic and		
control		
engineering		
Controlling the		
operation of		

	the ship and			
	care for			
	persons on			
	board			
|| | | ||
|-----|
| The lawful holder of this certificate with |
| incorporated endorsement may serve in the |
| following capacity or capacities specified in |
| the applicable safe manning requirement of the |
administration:

Muster 6

| Besondere Vermerke / Special remarks |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

Das Original dieses Befähigungszeugnisses muß
gemäß Regel I/2 Absatz 9 des Übereinkommens
während des Dienstes auf einem Schiff zur
Einsichtnahme vorliegen.
The original of this certificate must be kept
available in accordance with regulation I/2,
paragraph 9 of the Convention while serving on
a ship.

Fußnote

Anlage 4 bis 11: Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 G v. 28.7.1998 | 1938 mWv 1.8.1998

Nr: BJNR003230985BJNE005500307

SCHOFFZAUSBV Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1)

Muster für Befähigungszeugnisse

Format DIN A 5

Fassung: 1998-07-28

Gültig ab 1998-08-01

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 1953 - 1955)

1. Das Befähigungszeugnis mit den Befugnissen für Kapitäne und für Offiziere auf nicht der Fischerei dienenden Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu

500 in der Nationalen Fahrt und/oder für Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt bestehen aus einem im Querformat in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.

2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte "Bundesrepublik Deutschland" und die Bezeichnung "Befähigungszeugnis".

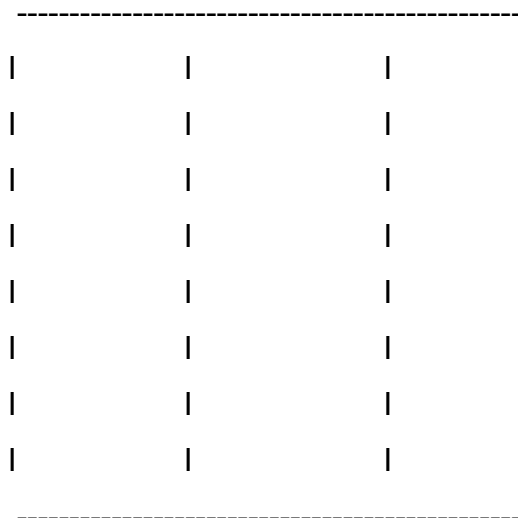
Muster 1



3. Die aufgeklappte Innenseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck folgende Angaben:

(Angaben zur Person, Lichtbild, erworbene Befähigung, Rechtsgrundlage, Ausstellungsdatum- und -nummer, Gültigkeitsdauer, Dienstsiegel, Unterschrift des Inhabers und des Ausstellenden).

Muster 2



4. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 3 in schwarzem Druck

folgende Angaben:

Muster 3

	Verlängerungen	

Vorderseite der Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 2 und nach § 5 Abs. 2:

	... (Bundesadler)	
	Bundesrepublik Deutschland	
	Befähigungszeugnis	

Innenseite (Querformat) der Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 2
und § 5 Abs. 2:

| Herr/Frau |

| |

| geboren am: in: |

| |

| Staatsangehörigkeit: |

| |

| hat nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von |

| Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen |

| Schiffsdienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom |

| 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), zuletzt geändert durch |

| Verordnung vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S. 1938) |

| |

| die Befähigung ----- |

| zum Kapitän auf nicht der Fischerei dienenden | |

| Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl | |

| bis zu 500 in der Nationalen Fahrt | |

| zum Offizier auf nicht der Fischerei dienenden | Lichtbild |

| Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreumzahl | |

| bis zu 500 in der Nationalen Fahrt | |

| für Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer | |

| Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt (kW) | |

| erworben. ----- |

| Unterschrift des Inhabers |

| |

| Das Befähigungszeugnis Nr.: wurde am: ausgefertigt. |

| |

| (Dienstsiegel) |

| (Unterschrift) |
| |

Rückseite:

Die Rückseite enthält den üblichen Verlängerungsvermerk (2fach)

| Die Gültigkeitsdauer des Befähigungszeugnisses |
| wird hiermit verlängert bis zum |
| |
| |
| (Dienstsiegel) |
| |
| Unterschrift des gehörig |
| ermächtigten Bediensteten |
| |
| Datum der Gültigkeitserneuerung |
| |
| |
| Name des gehörig |
| ermächtigten Bediensteten |

| Die Gültigkeitsdauer des Befähigungszeugnisses |
| wird hiermit verlängert bis zum |
| |
| |
| (Dienstsiegel) |
| |
| Unterschrift des gehörig |
| ermächtigten Bediensteten |
| |

Datum der Gültigkeitserneuerung	
.....	
Name des gehörig ermächtigten	
Bediensteten	

Fußnote

Anlage 4 bis 11: Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 G v. 28.7.1998 | 1938 mWv 1.8.1998

Nr: BJNR003230985BJNE005600307

SCHOFFZAUSBV Anlage 6 (zu § 20 Abs. 1)

Muster für Befähigungszeugnis

Format DIN A 5

Fassung: 1998-07-28

Gültig ab 1998-08-01

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 1956 - 1958)

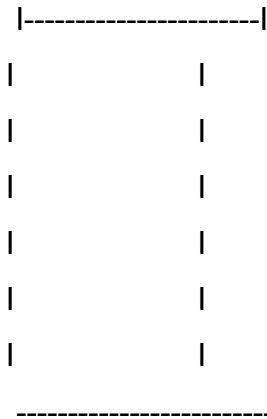
1. Das Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Brückenwache/Maschinenwache gehen, besteht aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte "Bundesrepublik Deutschland" und die

Bezeichnung "Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Brückenwache/Maschinenwache gehen", sowie Angaben zum Inhaber, Ausstellungsdatum- und -nummer, Dienstsiegel und Unterschrift des Ausstellenden.

Muster 1

3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte "Federal Republic of Germany" und die Bezeichnung "Certificate for ratings forming part of a navigational watch/an engine-room watch" sowie in englischer Sprache die Angaben der Vorderseite.

Muster 2



Bundesrepublik Deutschland
... (Bundesadler)

Befähigungszeugnis

für Schiffsleute, die Brückenwache/Maschinenwache gehen *)
ausgestellt entsprechend den Bestimmungen des Internationalen
Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung
von Befähigungszeugnissen und der Wachdienst von Seeleuten in der
Fassung von 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Name: Vornamen:

Geburtsort: Geburtstag:

Staatsangehörigkeit:

hat nach der/den Regel(n) II/4 und III/4 *) des obengenannten
Übereinkommens in Verbindung mit dem/den Abschnitt(en) A-II/4 und
A-III/4 *) des STCW-Codes die Befähigung erworben,
als Schiffsmann auf Schiffen aller Größen
Brückenwache/und Maschinenwache *)
gehen zu dürfen.

Das Befähigungszeugnis Nr. wurde am ausgestellt.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift des gehörig
ermächtigten Bediensteten)

.....
(Name des gehörig
ermächtigten Bediensteten)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Federal Republic of Germany
... (Bundesadler)

Certificate

for ratings forming part of a navigational watch/
an engine-room watch *)

issued under the provisions of the International Convention on Standards
of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as
amended in 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Surname: Christian Names:

Date of birth: Place of birth:

Nationality:

has in accordance with regulation(s) II/4 and III/4 *) of the above
Convention in conjunction with section(s) A-II/4 and A-III/4 *) of
the STCW-Code been found duly qualified
to be a rating forming part of
a navigational watch/and an engine-room watch *)
on ships of any size.

Certificate No issued on

(Official Seal)

.....
(Signature of duly
authorized official)

.....
(Name of duly authorized

official)

*) Delete as appropriate.

Fußnote

Anlage 4 bis 11: Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 G v. 28.7.1998 I 1938 mWv 1.8.1998

Nr: BJNR003230985BJNE005700307

SCHOFFZAUSBV Anlage 7 (zu § 20 Abs. 1)

Muster für Befähigungsnachweise

Format DIN A 5

Fassung: 1998-07-28

Gültig ab 1998-08-01

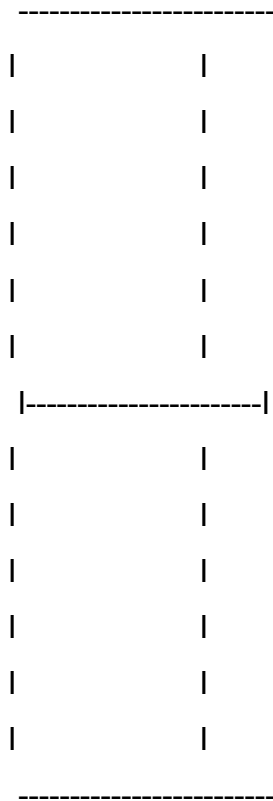
(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 1959 - 1963)

1. Die Befähigungsnachweise bestehen aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte "Bundesrepublik Deutschland" und die Bezeichnung
 - a) "Befähigungsnachweis als Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote und schnelle Bereitschaftsboote"
 - b) "Befähigungsnachweis in fortschrittlicher Brandbekämpfung"sowie Angaben zum Inhaber, Ausstellungsdatum- und -nummer, Dienstsiegel

...

und Unterschrift des Ausstellenden.

Muster 1



3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte "Federal Republic of Germany" und die Bezeichnung

a) "Certificate of proficiency in survival craft and rescue boats and fast rescue boats"

b) "Certificate in advanced fire-fighting"

sowie in englischer Sprache die Angaben der Vorderseite.

Muster 2



| |
| |
| |
| |
| |
| |

Bundesrepublik Deutschland

... (Bundesadler)

Befähigungsnachweis

als Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und
Bereitschaftsboote und schnelle Bereitschaftsboote *)

ausgestellt entsprechend den Bestimmungen des Internationalen
Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung
von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der
Fassung von 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Name: Vornamen:

Geburtsort: Geburtstag:

Staatsangehörigkeit:

hat die Ausbildung nach Regel VI/2 Abs. 1 des obengenannten
Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-VI/2 Abs. 1 bis 4
des STCW-Codes
und *)

die Ausbildung nach Regel VI/2 Absatz 2 des obengenannten Übereinkommens
in Verbindung mit Abschnitt A-VI/2 Abs. 1 bis 4 des STCW-Codes *)

abgeschlossen und die Befähigung

als Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote
und *)

als Rettungsbootmann für schnelle Bereitschaftsboote *)

erworben.

Der Befähigungsnachweis Nr. wurde am ausgestellt.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift des gehörig
ermächtigten Bediensteten)

.....
(Name des gehörig
ermächtigten Bediensteten)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Federal Republic of Germany
... (Bundesadler)

Certificate

of proficiency in survival craft and rescue boats and
fast rescue boats *)

issued under the provisions of the International Convention on Standards
of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as
amended in 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Surname: Christian Names:

Date of birth: Place of birth:

Nationality:

has completed the training according to regulation VI/2 paragraph 1 of
the above Convention in conjunction with section A-VI/2 paragraphs 1
to 4 of the STCW-Code
and *)

the training according to regulation VI/2 paragraph 2 of the above
Convention in conjunction with section A-VI/2 paragraphs 5 to 8
of the STCW-Code

and has met the standards of competence for
survival crafts and rescue boats

...

and *)

fast rescue boats. *)

Certificate No issued on

(Official Seal)

(Signature of duly
authorized official)

.....
(Name of duly authorized
official)

*) Delete as appropriate.

Bundesrepublik Deutschland
... (Bundesadler)

Befähigungsnachweis

in fortschrittlicher Brandbekämpfung

ausgestellt entsprechend den Bestimmungen des Internationalen
Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung
von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der
Fassung von 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Name: Vornamen:

Geburtsort: Geburtstag:

Staatsangehörigkeit:

hat an der Ausbildung in fortschrittlicher Brandbekämpfung nach Regel VI/3
Abs. 1 des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt
A-VI/3 des STCW-Codes teilgenommen und erfüllt die darin enthaltenen
Normen für die Befähigung.

Der Befähigungsnachweis Nr. wurde am ausgestellt.

...

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift des gehörig
ermächtigten Bediensteten)

.....
(Name des gehörig
ermächtigten Bediensteten)

Federal Republic of Germany
... (Bundesadler)

Certificate

in advanced fire-fighting

issued under the provisions of the International Convention on Standards
of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as
amended in 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Surname: Christian Names:

Date of birth: Place of birth:

Nationality:

has completed the training in advanced fire-fighting according to
regulation VI/3 paragraph 1 of the above Convention in conjunction with
section A-VI/3 of the STCW-Code and meets the standards of competence
specified therein.

Certificate No issued on

(Official Seal)

.....
(Signature of duly
authorized official)

.....
(Name of duly authorized
official)

Fußnote

Anlage 4 bis 11: Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 G v. 28.7.1998 I 1938 mWv 1.8.1998

Nr: BJNR003230985BJNE005800307

SCHOFFZAUSBV Anlage 8 (zu § 20 Abs. 1)

Muster für Befähigungsnachweise

Format DIN A 5

Fassung: 1998-07-28

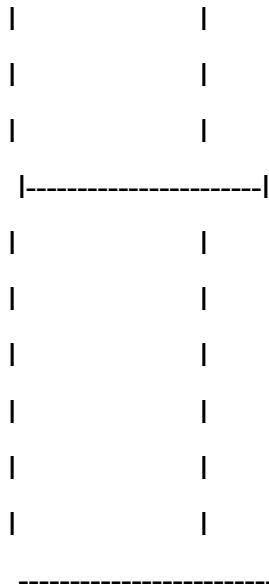
Gültig ab 1998-08-01

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 1964 - 1966)

1. Der Befähigungsnachweis besteht aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte "Bundesrepublik Deutschland" und die Bezeichnung "Befähigungsnachweis über Einführung- und Sicherheitsausbildung und Unterweisung für alle Seeleute" sowie Angaben zum Inhaber, Ausstellungsdatum- und -nummer, Dienstsiegel und Unterschrift des Ausstellenden.

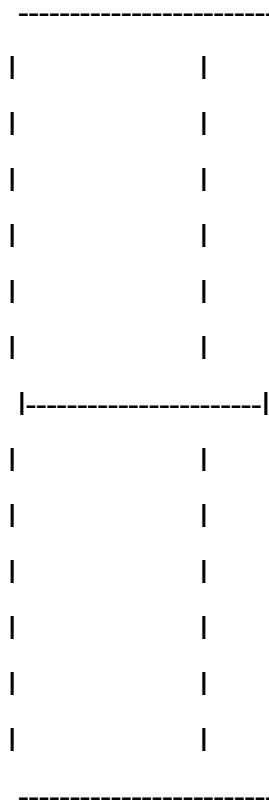
Muster 1

| |
| |
| |



3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte "Federal Republic of Germany" und die Bezeichnung "Certificate Familiarization, basic safety training and instruction for all seafarers" sowie in englischer Sprache die Angaben der Vorderseite.

Muster 2



Bundesrepublik Deutschland

... (Bundesadler)

Befähigungsnachweis

über Einführung- und Sicherheitsgrundausbildung und

Unterweisung für alle Seeleute

ausgestellt entsprechend den Bestimmungen des Internationalen
Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung
von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der
Fassung von 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Name: Vornamen:

Geburtsort: Geburtstag:

Staatsangehörigkeit:

hat die Ausbildung nach Regel VI/1 des obengenannten
Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes
erhalten und erfüllt die darin enthaltenen entsprechenden Normen
für die Befähigung.

Der Befähigungsnachweis Nr. wurde am ausgestellt.

(Dienstsiegel)

.....

(Unterschrift des gehörig
ermächtigten Bediensteten)

.....

(Name des gehörig
ermächtigten Bediensteten)

Federal Republic of Germany

... (Bundesadler)

Certificate

Familiarization, basic safety training and instruction

for all seafarers

issued under the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Surname: Christian Names:

Date of birth: Place of birth:

Nationality:

has received training according to regulation VI/1 of the above Convention in conjunction with section A-VI/1 of the STCW-Code and meets the appropriate standards of competence specified therein.

Certificate No issued on

(Official Seal)

(Signature of duly
authorized official)

.....
(Name of duly authorized
official)

Fußnote

Anlage 4 bis 11: Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 G v. 28.7.1998 I 1938 mWv 1.8.1998

Nr: BJNR003230985BJNE005900307

SCHOFFZAUSBV Anlage 9 (zu § 20 Abs. 1)

...

Muster für Befähigungsnachweise

Format DIN A 5

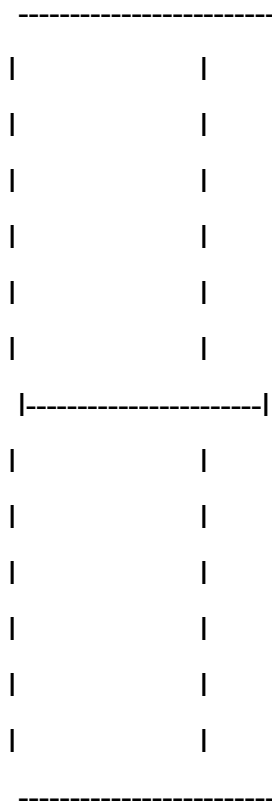
Fassung: 1998-07-28

Gültig ab 1998-08-01

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 1967 - 1969)

1. Der Befähigungsnachweis besteht aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte "Bundesrepublik Deutschland" und die Bezeichnung "Befähigungsnachweis für den Dienst auf Tankschiffen" sowie Angaben zum Inhaber, Ausstellungsdatum- und -nummer, Dienstsiegel und Unterschrift des Ausstellenden.

Muster 1



3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte "Federal Republic of Germany" und die

Bezeichnung

"Certificate for service on tankers"

sowie in englischer Sprache die Angaben der Vorderseite.

Muster 2

| |
| |
| |
| |
| |

Bundesrepublik Deutschland

... (Bundesadler)

Befähigungsnachweis

für den Dienst auf Tankschiffen

ausgestellt entsprechend den Bestimmungen des Internationalen
Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung
von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der
Fassung von 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Name: Vornamen:

Geburtsort: Geburtstag:

Staatsangehörigkeit:

hat die Ausbildung nach Regel V/1 Abs. 1 des obengenannten

Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-V/1 Abs. 2 bis 7
des STCW-Codes

und *)

die besondere Ausbildung nach Regel V/1 Abs. 2 des obengenannten
Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-V/1 Abs. 9 bis 14 / Abs. 16
bis 21 / Abs. 23-24 *) des STCW-Codes

erfolgreich abgeschlossen und die Befähigung erworben
auf allen Tankschiffen besondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten
hinsichtlich der Ladung und Ladungseinrichtungen wahrzunehmen
und *)

auf Öltankschiffen/Chemikalienschiffen/Flüssiggasttankschiffen *)
Aufgaben mit unmittelbarer Verantwortung für das Laden, das Löschen
und die Sorgfalt bei der Beförderung und den Umschlag der Ladung
wahrzunehmen.

Der Befähigungsnachweis Nr. wurde am ausgestellt.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift des gehörig
ermächtigten Bediensteten)

.....
(Name des gehörig
ermächtigten Bediensteten)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Federal Republic of Germany
... (Bundesadler)

Certificate
for service on tankers

issued under the provisions of the International Convention on Standards

of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Surname: Christian Names:

Date of birth: Place of birth:

Nationality:

has successfully completed the training according to regulation V/1 paragraph 1 of the above Convention in conjunction with section A-V/1 paragraphs 2 to 7 of the STCW-Code and *)

the specialized training according to regulation V/1 paragraph 2 of the above Convention in conjunction with section A-V/2 paragraphs 9 to 14 / paragraphs 16 to 21 / paragraphs 23 to 34 *) of the STCW-Code and has been found duly qualified

to carry out specific duties and responsibilities related to cargo or cargo equipment on all tankers and *)

to carry out specific duties with immediate responsibility for loading, discharging and care in transit or handling of cargo on Oil tankers/Chemical tankers/Liquefied gas tankers *)

Certificate No issued on

(Official Seal)

(Signature of duly
authorized official)

.....
(Name of duly authorized
official)

*) Delete as appropriate.

Fußnote

Anlage 4 bis 11: Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 G v. 28.7.1998 I 1938 mWv 1.8.1998

Nr: BJNR003230985BJNE006000307

SCHOFFZAUSBV Anlage 10 (zu § 20 Abs. 1)

Muster für Befähigungsnachweise

Format DIN A 5

Fassung: 1998-07-28

Gültig ab 1998-08-01

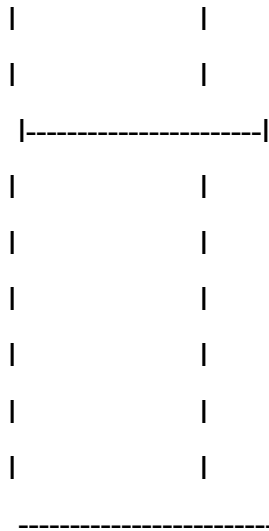
(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 1970 - 1972)

1. Der Befähigungsnachweis besteht aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte "Bundesrepublik Deutschland" und die Bezeichnung "Befähigungsnachweis für den Dienst auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen" sowie Angaben zum Inhaber, Ausstellungsdatum- und -nummer, Dienstsiegel und Unterschrift des Ausstellenden.

Muster 1

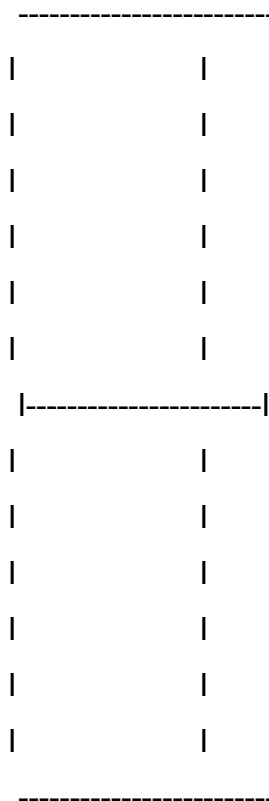
| |
| |
| |
| |

...



3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte "Federal Republic of Germany" und die Bezeichnung "Certificate for service on ro-ro-passenger ships" sowie in englischer Sprache die Angaben der Vorderseite.

Muster 2



Bundesrepublik Deutschland

... (Bundesadler)

Befähigungsnachweis

für den Dienst auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen

ausgestellt entsprechend den Bestimmungen des Internationalen
Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung
von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der
Fassung von 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Name: Vornamen:

Geburtsort: Geburtstag:

Staatsangehörigkeit:

hat die Ausbildung nach Regel V/2 Abs. 6 des obengenannten
Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-V/2 Abs. 3 des STCW-Codes *)
und *)

die Ausbildung nach Regel V/2 Abs. 4, 5, 7 und 8 des obengenannten
Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-V/2 Abs. 1, 2, 4 und 5 des
STCW-Codes *)

erfolgreich abgeschlossen und die Befähigung erworben
den Fahrgästen in den Fahrgasträumen unmittelbare Dienste zu leisten
und *)

den Fahrgästen in Notfällen Hilfe zu leisten; unmittelbare Verantwortung
für das Ein- und Ausschiffen der Fahrgäste, das Laden, Löschen und
Sichern der Fracht oder das Schließen der Ladepforten zu übernehmen
sowie Verantwortung für die Sicherheit der Fahrgäste in Notfällen an
Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen zu tragen. *)

Der Befähigungsnachweis Nr. wurde am ausgestellt
und ist gültig bis zum

(Dienstsiegel)

.....

(Unterschrift des gehörig
ermächtigten Bediensteten)

.....

(Name des gehörig
ermächtigten Bediensteten)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Federal Republic of Germany
... (Bundesadler)

Certificate

for service on ro-ro-passenger ships

issued under the provisions of the International Convention on Standards
of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as
amended in 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Surname: Christian Names:

Date of birth: Place of birth:

Nationality:

has successfully completed the training according to regulation V/2
paragraph 6 of the above Convention in conjunction with section
A-V/2 paragraph 3 of the STCW-Code *)
and *)

the training according to regulation V/2 paragraphs 4, 5, 7 und 8 of
the above Convention in conjunction with section A-V/2 paragraphs
1, 2, 4 und 5 of the STCW-Code *)

an has been found duly qualified
to provide direct service to passengers in passenger spaces *)
and *)

to assist passengers in emergency situations; to have immediate
responsibility for embarking and disembarking passengers, loading
and discharging or securing cargo or closing hull openings; as well
as having responsibility for the safety of passengers in emergency
situations on bord ro-ro-passenger ships *).

Certificate No issued onis valid until

(Official Seal)

.....

(Signature of duly
authorized official)

.....

(Name of duly authorized
official)

*) Delete as appropriate.

Fußnote

Anlage 4 bis 11: Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 G v. 28.7.1998 I 1938 mWv 1.8.1998

Nr: BJNR003230985BJNE006100307

SCHOFFZAUSBV Anlage 11 (zu § 21 Abs. 1)

Muster für Vermerke

Format DIN A 5

Fassung: 1998-07-28

Gültig ab 1998-08-01

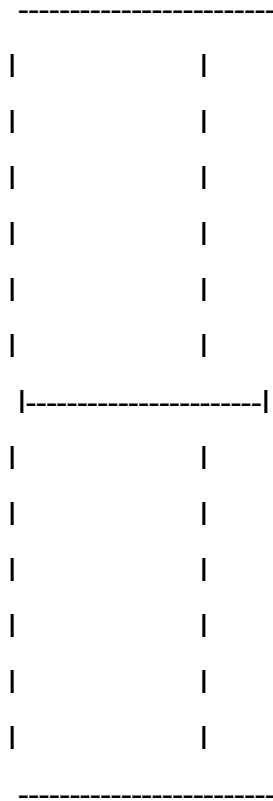
(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 1973 - 1975)

1. Der Vermerk besteht aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.

...

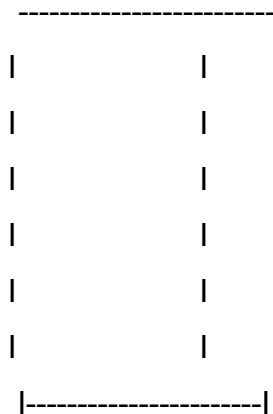
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte "Bundesrepublik Deutschland", die anerkannte Befähigung, Daten des Inhabers mit Lichtbild und Unterschrift sowie Dienstsiegel, Nummer, Ausstellungsdatum, Gültigkeit und Unterschrift des Ausstellenden.

Muster 1



3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck den englischen Text der Anerkennungsbefugnis der Vorderseite und Raum für Gültigkeitsverlängerungen.

Muster 2



4. Vorderseite

... (Bundesadler)

Bundesrepublik Deutschland

Vermerk zur Bestätigung der Anerkennung eines Befähigungszeugnisses nach den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der Fassung von 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt hiermit, daß das Befähigungszeugnis

Nr.: für von der oder namens der Regierung

von ausgestellt wurde; das Befähigungszeugnis wird nach

Maßgabe der Bestimmungen der Regel I/10 des obengenannten Übereinkommens in seiner geänderten Fassung entsprechend anerkannt, und der rechtmäßige

Inhaber ist ermächtigt, die nachstehenden Funktionen auf der jeweils

genannten Ebene wahrzunehmen, vorbehaltlich aller bis zum oder

bis zum Ablauf des Verlängerungszeitraums dieses Vermerks angegebenen

Einschränkungen:

Funktion	Ebene	Etwaige Einschränkungen
----------	-------	-------------------------

--	--	--

--	--	--

| | | |

Der rechtmäßige Inhaber dieses Vermerks darf in nachstehend genannter Eigenschaft/in den nachstehend genannten Eigenschaften, die in den geltenden Anforderungen der Verwaltung an eine sichere Schiffsbesatzung festgelegt sind, Dienst tun:

| Eigenschaft | Etwaige Einschränkungen |

| | |

| | |

| | |

| | |

Geburtsdatum des Inhabers des _____

Befähigungszeugnisses | |

Unterschrift des Inhabers | |

des Befähigungszeugnisses | Lichtbild |

| |

| |

| |

Der Vermerk Nr.: wurde am ausgefertigt.

.....

(Unterschrift des gehörig ermächtigten

(Dienstsiegel) Bediensteten)

.....

(Name des gehörig ermächtigten

Bediensteten)

Das Original dieses Vermerks muß gemäß Regel I/2 Abs. 9 des Übereinkommens während des Dienstes auf einem Schiff zur Einsichtnahme vorliegen.

5. Rückseite (Übersetzung)

English Translation

Endorsement attesting the recognition of a certificate under the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification und Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

The Government of the Federal Republic of Germany certifies that the certificate

No.: issued to by or on behalf of the Government of is duly recognized in accordance with the provisions of regulation I/10 of the above Convention, as amended, and the lawful holder ist authorized to perform the following functions at the levels specified, subject to any limitations indicated until or until the date of expiry of any extension of the validity of this endorsement:

Function	Level	Limitations applying (if any)

The lawful holder of this endorsement may serve in the following capacity or capacities specified in the applicable safe manning requirements of

the Administration:

Capacity	Limitations applying (if any)

Date of birth of the holder of the certificate

Endorsement No.: issued on

Die Gültigkeitsdauer des Vermerks wird hiermit verlängert bis zum/

The validity of this endorsement is hereby extended until

(Dienstsiegel)

(Official Seal)

Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten/Signature of duly authorized official

Bediensteten/Signature of duly authorized official

authorized official

Datum der Gültigkeits-erneuerung/

Name des gehörig ermächtigten Bediensteten/Name of duly authorized official

Bediensteten/Name of duly authorized official

official

Die Gültigkeitsdauer des Vermerks wird hiermit verlängert bis zum/

verlängert bis zum/

The validity of this endorsement is hereby extended until

I (Dienstsiegel)	
I (Official Seal)	
I	
I Unterschrift des gehörig ermächtigten	
I Bediensteten/Signature of duly	
I authorized official	
I Datum der Gültigkeits-	
I erneuerung/ Name des gehörig ermächtigten	
I Date of revalidation Bediensteten/Name of duly authorized	
I official	

Fußnote

Anlage 4 bis 11: Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 G v. 28.7.1998 I 1938 mWv 1.8.1998

Nr: BJNR003230985BJNE004403307

SCHOFFZAUSBV Anlage 12 (zu § 20 Abs. 1)

Muster für Befähigungszeugnisse

Format DIN A 6

Fassung: 1998-07-28

Gültig ab 1998-08-01

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 1976 - 1979)

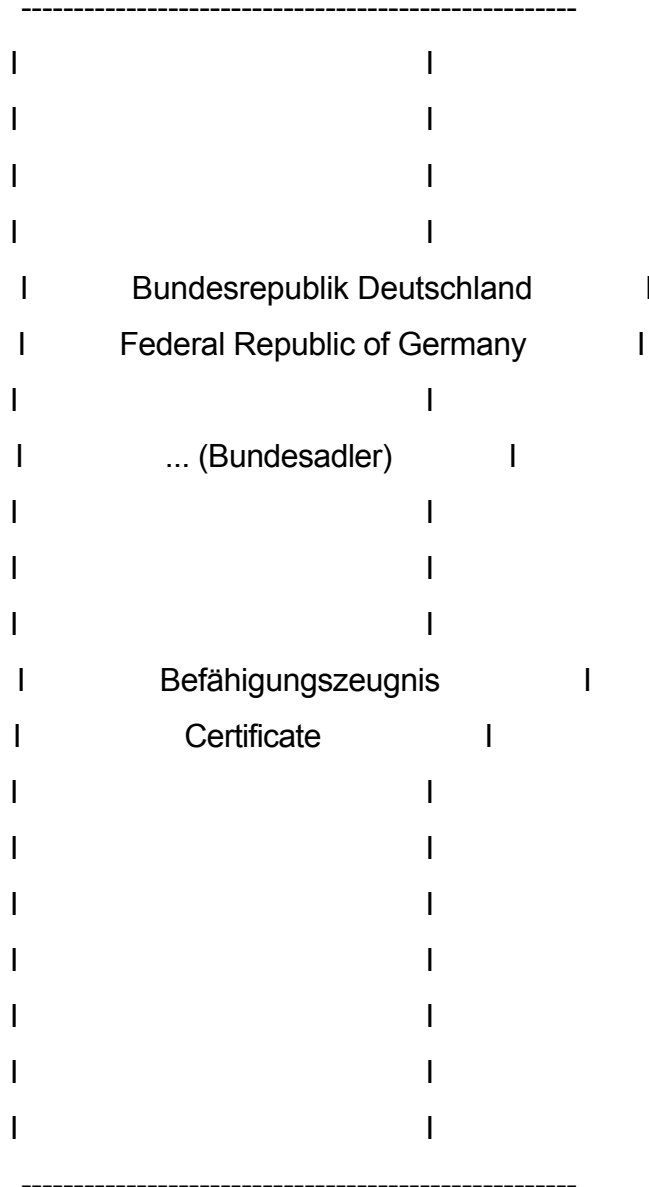
I. Das Befähigungszeugnis besteht aus:

1. einem für alle Befähigungszeugnisse gleichen festen Schutzumschlag von

...

dunkelblauer Farbe, der nach nachstehendem Muster 1 in Goldprägung die Worte "Bundesrepublik Deutschland", den Bundesadler und die Bezeichnung "Befähigungszeugnis" enthält,

Muster 1



2. einer mit dem Schutzumschlag fest verbundenen Einlage nach Maßgabe der Nummer II.

II. Die Einlage besteht für die Befähigungszeugnisse BG, BK, BKü, BGW und BKW aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellgrünen Untergrund hat.

1. Die Titelseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in Blindprägung auf weißem Grund den Bundesadler und die Kurzbezeichnung des

Befähigungszeugnisses, im übrigen in schwarzem Druck die Worte "Bundesrepublik Deutschland", die Bezeichnung des Befähigungszeugnisses und Raum für die Unterschrift des Inhabers.

Muster 2

	Bundesrepublik Deutschland	
	Federal Republic of Germany	
	... (Bundesadler)	
	Kapitän BG	
	Master BG	
	Unterschrift des Zeugnisinhabers	
	Signature of the holder of the Certificate	
	
	(Vor- und Zuname)	
	(Christian Name, Surname)	

2. Seite 2 enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 3 die von der ausstellenden Behörde erteilte Befähigung.

Muster 3

	Name / Surname	

	Vornamen / Christian Names	

|-----|
| Geburtstag / Date Geburtsort / Place |
of Birth of Birth
Staatsangehörigkeit / Nationality

hat nach der Verordnung über die Ausbildung und
Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren
des nautischen und technischen Schiffsdienstes
(Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung
- SCHOFFZAUSBV -) vom 11. Februar 1985 (BGBl. I
S. 323), zuletzt geändert durch die Verordnung
vom 22. August 1991 (BGBl. I S. 1803), die
Befähigung zum
Kapitän BG
erworben.
This is to certify that the above named has been
found duly qualified as
Master BG
in accordance with the provisions of the Deck and
Engineer Officers Training and Certification
Ordinance ("Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung
- SCHOFFZAUSBV -") of 11 February 1985
(Federal Law Gazette 1985 I, p. 323), as last
amended by the Ordinance of 22 August 1991
(Federal Law Gazette 1991 I, p. 1803)

Ort und Datum der Erteilung des
Befähigungszeugnisses
Place and date of issue of this Certificate

| |
| (Dienstsiegel) |
| (Official Seal) |
| (Ausstellende Behörde) |
| (Issuing Authority) |

3. Seite 3 enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 4 für die einzelnen Befähigungszeugnisse die folgenden Angaben:

Muster 4

| (Kapitän BG) *) |
| Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende |
| Befugnisse: |
| Führen von Fischereifahrzeugen aller Größen in |
| der Großen Hochseefischerei; |
| Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen |
| Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller |
| Größen in der Großen Hochseefischerei. |
| The holder of this Certificate is qualified |
| - to be Master of a fishing vessel of any size |
| in "Große Hochseefischerei"; |
| - to carry out the functions of Chief Mate in |
| a fishing vessel of any size in "Große |
| Hochseefischerei". |

| (Kapitän BK) *) |
| Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende |
| Befugnis: |
| Führen von Fischereifahrzeugen in der Kleinen |
| Hochseefischerei. |
| The holder of this Certificate is qualified |
| - to be Master of a fishing vessel in |
| "Kleine Hochseefischerei". |
| (Kapitän Bkü) *) |

I Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende I
I Befugnis: I
I Führen von Fischereifahrzeugen bis zu einem I
I Raumgehalt von 75 BRT/BRZ 150 in der I
I Küstenfischerei. I
I The holder of this Certificate is qualified I
I - to be Master of a fishing vessel of GT 75 I
I (tons)/GT 150 in "Küstenfischerei". I

noch Muster 4

I (Nautischer Schiffsoffizier BGW) *) I
I Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende I
I Befugnis: I
I Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen I
I Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller I
I Größen in der Großen Hochseefischerei. I
I The holder of this Certificate is qualified I
I - to carry out the functions of Second Deck I
I Officer in a fishing vessel of any size in I
I "Große Hochseefischerei". I
I (Nautischer Schiffsoffizier BKW) *) I
I Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende I
I Befugnis: I
I Wahrnehmen der Aufgaben eines nautischen I
I Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller I
I Größen in der Kleinen Hochseefischerei. I
I The holder of this Certificate is qualified I
I - to carry out the functions of Deck Officer I
I in a fishing vessel of any size in I
I "Kleine Hochseefischerei". I
I I
I I

I

I

*) Hier sind z. B. die Zusätze nach den §§ 20 und 24
zu vermerken.

Fußnote

Anlage 12: Früher Anlage 5 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 29 G v. 28.7.1998 I 1938 mWv
1.8.1998

Nr: BJNR003230985BJNE888800308

SCHOFFZAUSBV Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel XI Sachgebiet D Ab-
schnitt III

(BGBl. II 1990, 889, 1109)

Fassung: 1990-09-23

Gültig ab 1990-10-03

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maß-
gaben in Kraft:

1. - 13. ...

14. Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S.
323), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2457),

...

- a) Die Vorschriften der Verordnungen, die organisatorische Änderungen im
Bildungs- und Berufsbildungsbereich voraussetzen, werden erst dann
angewendet, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
- b) Als Befähigungsnachweise im Sinne der

...

Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung gelten auch die entsprechenden vor Wirksamwerden des Beitritts nach den bisherigen Vorschriften und gültigen Befähigungszeugnisse, Berechtigungsscheine und Qualifikationsnachweise mit den damit verbundenen Befugnissen.

- c) Die vor Wirksamwerden des Beitritts nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Qualifikationen werden bei Anwendung der Verordnungen von der zuständigen Stelle als Zulassungsvoraussetzungen im Sinne dieser Verordnungen entsprechend anerkannt.

...